

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2007-08-27
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Sommer -280
E-Mail: Martin.Sommer@elk-wue.de

AZ 25.30 Nr. 474/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 8. Januar 2007 - AZ 25.00 Nr. 772/6

Änderung der Richtsatztabelle für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, der Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildende der Stundenentgelte sowie sonstiger Vergütungen

Mit dem oben genannten Rundschreiben hat der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie Württemberg - vom 10. November 2006 über die modifizierte Übernahme des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in den Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung ab 1. Oktober 2006 bzw. 1. Januar 2007 bekannt gegeben.

Nachfolgend erhalten Sie die aufgrund der Neufassung der Kirchlichen Anstellungsordnung ab 1. Oktober 2006 bzw. 1. Januar 2007 bzw. der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Februar, 20. April und 22. Juni 2007 maßgebenden Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Auszubildenden, die Stundenentgeltsätze für Aushilfen und Vertretungen sowie die Richtsatztabelle für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, deren Beschäftigungsverhältnis nicht von der Kirchlichen Anstellungsordnung erfasst wird, weil sie unregelmäßig im Einzelfall beschäftigt sind. Die Entgelttabellen für die nach Abschnitten II bis VI der KAO Beschäftigten wurden Ihnen schon mit dem o. a. Rundschreiben zugesandt.

1. Geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - Abschnitt VII der KAO -

Nach § 42 Abs. 1 KAO erhalten die geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Entgelt auf der Grundlage der für die einzelnen Entgeltgruppen und Erfahrungsstufen festgelegten Stundenvergütungen. Die Entgeltsätze sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildende

Gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Februar 2007 in Verbindung mit dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten und dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVöD) – Allgemeiner Teil – jeweils vom 13. September 2006 – ergeben sich gegenüber den bisherigen Vergütungen nur geringe Veränderungen. Bei Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildenden, die ihr Praktikum oder ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 2006 begonnen haben, richtet sich die Praktikantenvergütung bzw. die Ausbildungsvergütung nach den bis 30. September 2006 geltenden Bestimmungen.

Die Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildende ergeben sich aus der Anlage 2.

Wir bitten zu beachten, dass die Arbeitsrechtliche Kommission durch Beschluss vom 3. Februar 1993 die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten im kirchlichen Dienst mit Wirkung vom 1. Juli 1993 neu geregelt hat. Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. April 1993 AZ 23.02-5 zu Nr. 167/6a.2 wird hingewiesen.

3. Zulagen gemäß Anmerkungen 5 und 6 zum Vergütungsgruppenplan 54 (Stellvertretende Pflegedienstleitungen und Leitungen von Pflegebezirken)

Diese Zulagen betragen gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. April 2007 mit Wirkung vom 1. Juni 2007 monatlich

für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppen 7 b), 8 b) und 8 c) des Vergütungsgruppenplans 54, 85,00 €

für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 9 b), 180,00 €

für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 10 b), 280,00 €

bei Übertragung der Leitung eines Pflegebezirks oder sonstiger besonderer Aufgaben, wenn diese Tätigkeiten mindestens 25 Prozent der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erfordern. 42,50 €

4. Richtsatz-tabelle für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Richtsätze für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zur Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienste sowie von Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten - ergeben sich aus der Richtsatz-tabelle für Kirchenmusiker/innen (Anlage 3).

5. Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse

Die Einzelstundenvergütungen für Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse bleiben unverändert. Sie betragen weiterhin je Zeitstunden für

1. Diplomkirchenmusiker mit A-Prüfung oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung -: 29,66 €
2. Diplomkirchenmusiker mit B-Prüfung oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung -: 23,30 €
3. Lehrbefähigte ohne A- oder B-Prüfung, soweit sie nicht unter Ziff. 1 oder Ziff. 2 fallen -: 18,42 €

6. Orgelpfleger

Der Stundensatz für Leistungen für landeskirchlich bestellte Orgelpfleger gemäß Ziff. III. 4 und 9 der Anlage 2 zur Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Dezember 1997 AZ 42.92 Nr. 54 (Abl. 58 S. 22) beträgt unverändert 28,96 €

7. Religionspädagoginnen und -pädagogen (sonstige kirchliche Religionslehrkräfte)

Die Vergütung von einzelnen Unterrichtsstunden von Religionspädagoginnen und Religionspädagogen bzw. sonstigen kirchlichen Religionslehrkräften, die in keinem Dienstverhältnis nach der KAO stehen, beträgt entsprechend dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juli 2002 unverändert bis auf Weiteres für:

1. Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte, Diplom-Religionspädagogen/Diplom-Religionspädagoginnen (FH), Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und der Lehrbefähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht sowie Diplom-Theologen/-Theologinnen mit beiden evang. theol. Dienstprüfungen:
17,20 €
2. Personen wie zu Ziff. 1, die an mindestens 2 Schulstufen oder Schularten tätig sind:
18,60 €
3. Lehrkräfte mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Diplom-Theologen/-Theologinnen, wenn sich die Unterrichtstätigkeit auf mindestens 4 Wochenstunden an Gymnasien erstreckt:
18,60 €
4. Personen wie zu Ziff. 3, wenn sich die Unterrichtstätigkeit **überwiegend** auf Gymnasien erstreckt:
24,30 €

8. Stundensätze für Beschäftigte, die nicht der KAO unterliegen

Gemäß § 1 b KAO sind vom Geltungsbereich der KAO u. a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, die geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt werden.

Gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Juni 2007 erhalten **kurzfristig im kirchlichen Dienst Beschäftigte** (z.B. Aushilfen und Vertretungskräfte), die nicht unter die KAO fallen (§ 1 b Buchstabe j) **mit Wirkung vom 1. Juli 2007** je geleisteter Stunde ein Entgelt nach dem für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Stundenentgelt entsprechend den in der Anlage 1 zur KAO festgelegten Tätigkeitsmerkmalen.

Das Stundenentgelt richtet sich nach **Stufe 3 der jeweiligen** Entgeltgruppe (siehe Anlage 1).

9. Stundensätze für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 27. Juli 2007 ebenfalls eine Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe **mit Wirkung vom 1. August 2007** beschlossen, nachdem die Ausnahmeregelung des § 1 b Buchst. k) KAO aufgrund der Befristung mit Ablauf des 31. Juli 2007 außer Kraft getreten ist.

Danach beträgt das Stundenentgelt für die Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe **mindestens 70 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 (z. Zt. 6,97 €) und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6 (z. Zt. 11,97 €)**.

Die Höhe des Stundenentgelts ist gemäß § 40 Buchstabe o MVG zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung unter Berücksichtigung der örtlich für vergleichbare Beschäftigte gezahlten Stundenentgelte zu vereinbaren und schriftlich zu dokumentieren.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse bzw. die Kirchengemeinderäte von den vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen zu unterrichten. Die anliegenden Abschriften sind für die Rechnerinnen und Rechner der Kirchenbezirkkasse bzw. die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger bestimmt.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, die Bestimmungen für ihren Bereich durchzuführen.

Die Kirchlichen Verwaltungsstellen haben unmittelbar Nachricht erhalten, ebenso die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen